

Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) Brandic 365

Ergänzende Bedingungen zur Verarbeitung von Daten im Auftrag

i.S.v. Art. 28 Abs. 3 EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) (im Weiteren: „**AV-Vereinbarung**“) zwischen der Firma Brandic Software GmbH, Bahnhofstrasse 6, 6340 Baar, Schweiz (im Weiteren: „**Auftragnehmer**“) und dessen Kunden (nachfolgend: **Auftraggeber** genannt) (gemeinsam nachfolgend: „**die Parteien**“)

Um die Bedingungen bestimmter Datenverarbeitungsvorgänge, die der Auftragnehmer für den Kunden als Teil der vertraglichen Leistungserbringung des Auftragnehmers im Sinne von Art. 28 DSGVO erbringt, nach Massgabe des anwendbaren Datenschutzrechts zu regeln, schliessen die Vertragspartner folgende AV-Vereinbarung:

1. Anwendungsbereich, Gegenstand und Dauer der AV-Vereinbarung

- 1.1. **Gegenstand der AV-Vereinbarung:** Die AV-Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien, die sich aus der zwischen den Parteien vereinbarten Möglichkeit des Auftraggebers, Software, Applikationen oder Funktionalität (wie z.B. Servicepakete) (im Folgenden insgesamt: **Software**) über das Internet zu nutzen (als Software-as-a-Service ("SaaS"), Cloud-Services oder sonstige Rechenzentrumsleistungen) gemäss den jeweils hierfür gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers und mitgeltender, die Leistungserbringung regelnder, Dokumente des Auftragnehmers) (im Weiteren: der „**Hauptvertrag**“) ergeben. Sie findet in diesem Zusammenhang Anwendung auf alle Tätigkeiten bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO (im Weiteren: „**Daten**“) des Auftraggebers gemäss Art. 28 DSGVO verarbeiten. Sofern in dieser AV-Vereinbarung der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird die Definition der „**Verarbeitung**“ i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO zugrunde gelegt.
- 1.2. **Dauer der Vereinbarung, Kündigung:** Diese AV-Vereinbarung wird mit Abschluss des Hauptvertrages gültig und gilt für die Dauer des Hauptvertrages. Soweit durch den Auftragnehmer faktisch über die Laufzeit der AV-Vereinbarung hinaus personenbezogene Daten des Kunden verarbeitet werden (z.B. bei Speicherung von Daten aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, denen der Auftragnehmer unterfällt), gelten die vertraglichen Vereinbarungen zur Zweckbindung und Einhaltung der technischen und organisatorischen Massnahmen fort.
- 1.3. **Einzelheiten zur Datenverarbeitung:** Art der Daten, Art und Zweck der Datenverarbeitung sowie Kategorien der betroffenen Personen werden im Hauptvertrag und der dazugehörigen Leistungsbeschreibung konkretisiert. In der Anlage B sind die wesentlichen Datenkategorien aufgeführt.

2. Verantwortlichkeit

- 2.1. **Zulässigkeit der Datenverarbeitung:** Dem Kunden ist bewusst, dass er im Rahmen des Hauptvertrages als verantwortliche Stelle („**Verantwortlicher**“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO) alleine die Verantwortung für Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere die Verantwortung für die Rechtmässigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer, sowie die Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung trägt und wird in seinem Verantwortungsbereich die Voraussetzungen schaffen, dass der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen rechtsverletzungsfrei erbringen kann.
- 2.2. **Weisungen:** Dem Kunden steht die Weisungsbefugnis aus dem Hauptvertrag zu. Die Weisungen werden durch den Hauptvertrag festgelegt und können vom Kunden in schriftlicher Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden („**Einzelanweisung**“) vor. Mündliche Weisungen sind vom Kunden unverzüglich mindestens in Textform (E-Mail ist ausreichend) zu bestätigen. Weisungen, die im Hauptvertrag nicht vorgesehen sind, werden als gesondert zu vergütendem Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Die Parteien werden sich einvernehmlich über eine angemessene Vergütung verständigen. Soweit im Hauptvertrag Regelungen zu Leistungsänderungen getroffen wurden, gehen diese den Regelungen dieser Ziff. 2.2 vor.

3. Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1. **Durchführung der Datenverarbeitung:** Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des im Hauptvertrag genannten Zwecks und gemäss den Weisungen des Kunden verarbeiten, sofern nicht ein Ausnahmefall nach Art. 28 Abs.3 lit. a DSGVO vorliegt. Ist der Auftragnehmer aufgrund seiner Branchen- bzw. Fachkenntnis der Ansicht, dass eine Weisung des Kunden gegen anwendbare Vorschriften über den Datenschutz verstösst, hat er den Kunden unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Kunden schriftlich bestätigt oder geändert wird. Sofern der Auftragnehmer der Auffassung ist, dass eine weisungsgerechte Verarbeitung zu einer Haftung des Auftragnehmers (z.B. nach Art. 82 DSGVO) führen kann, ist er berechtigt die weitere Verarbeitung bis zu einer Klärung der Haftung zwischen den Parteien auszusetzen. Zu einer materiell-rechtlichen Prüfung von Weisungen auf ihre Rechtmässigkeit hin ist der Auftragnehmer jedoch nicht verpflichtet.
- 3.2. **Unterstützung bei Pflichten des Verantwortlichen:** Der Auftragnehmer wird, unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen, den Kunden im erforderlichen Umfang und im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gemäss Kapitel III der DSGVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 32 bis Art. 36 DSGVO genannten Pflichten des Kunden, auf Anfrage angemessen unterstützen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Kunden die hierfür entstehenden Aufwendungen unter Zugrundelegung des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Stundensatzes des

Auftragnehmers in Rechnung zu stellen, sofern hierzu nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wurde.

- 3.3. **Zuverlässigkeit der Mitarbeiter:** Die vom Auftragnehmer mit der Verarbeitung der Daten des Kunden befassten Mitarbeiter und andere für den Auftragnehmer tätige Personen, werden vom Auftragnehmer mit den für sie massgeblichen Vorschriften des Datenschutzes vertraut gemacht und in geeigneter Weise zu Verschwiegenheit verpflichtet. Den Mitarbeitern des Auftragnehmers wird dabei untersagt, Daten des Kunden ausserhalb der Weisung zu verarbeiten und Daten des Kunden vertraulich zu behandeln. Diese Vertraulichkeitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- 3.4. **Ansprechpartner auf Seiten des Auftragnehmers:** Der Auftragnehmer benennt dem Kunden auf Anfrage einen Ansprechpartner für die im Rahmen dieser AV-Vereinbarung anfallende Datenschutzfragen. Einen Wechsel des Ansprechpartners wird der Auftragnehmer dem Kunden unverzüglich mitzuteilen.
- 3.5. **Vorgehen bei Datenschutzverletzungen:** Der Auftragnehmer unterrichtet den Kunden unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Kunden bekannt werden. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Kunden ab.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1. **Unterstützung durch den Kunden:** Der Kunde hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmässigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 4.2. **Ansprechpartner auf Seiten des Kunden:** Der Kunde nennt dem Auftragnehmer auf Anfrage einen ausreichend bevollmächtigten Ansprechpartner für sämtliche im Rahmen der AV-Vereinbarung anfallende Datenschutzfragen. Einen Wechsel des Ansprechpartners wird der Kunde dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

5. Technische und organisatorische Massnahmen zum Datenschutz (Art. 32 DSGVO)

- 5.1. **Technische/Organisatorische Massnahmen:** Der Auftragnehmer wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes im erforderlichen Umfang gerecht wird. Hierfür wird der Auftragnehmer technische und organisatorische Massnahmen zum angemessenen Schutz der im Auftrag des Kunden verarbeiteten Daten treffen, die den Anforderungen des Art. 32 DSGVO genügen. Die vom Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser AV-Vereinbarung getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen sind in **Anlage A** beigefügt. Der Kunde hat diese Massnahmen vor dem Hintergrund der konkret vereinbarten Datenverarbeitungsvorgänge im Hinblick auf ein angemessenes Schutzniveau bewertet und für ausreichend befunden.

- 5.2. **Anpassungen:** Der Auftragnehmer ist berechtigt, die getroffenen Massnahmen jederzeit zu ändern, sofern sichergestellt ist, dass das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Der Auftragnehmer wird den Kunden über wesentliche Überarbeitungen seiner technischen und organisatorischen Massnahmen informieren.

6. Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

- 6.1. **Unterstützung bei Berichtigung, Löschung, Sperrung:** Der Auftragnehmer hat nach Weisung des Kunden die im Auftrag verarbeiteten Daten jederzeit zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren, sofern berechnete Interessen des Auftragnehmers nicht entgegenstehen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Kunden die hierfür entstehenden Aufwendungen unter Zugrundelegung des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Stundensatzes des Auftragnehmers in Rechnung zu stellen, sofern hierzu nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- 6.2. **Abschluss vertraglicher Arbeiten, Rückgabe oder Löschung:** Für die Beendigung des Auftrages beauftragt der Auftragnehmer den Kunden zur Löschung der noch beim Auftragnehmer vorhandenen Daten des Kunden. Der Kunde ist berechtigt, abweichende Weisungen zur Löschung oder Herausgabe seiner Daten für den Fall der Beendigung des Auftrages zu treffen. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, die bei abweichenden Vorgaben des Kunden entstehenden Aufwendungen, unter Zugrundelegung des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Stundensatzes des Auftragnehmers in Rechnung zu stellen, sofern hierzu nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- 6.3. **Aufbewahrung durch den Auftragnehmer:** Soweit berechnete Interessen des Auftragnehmers (z.B. gesetzliche Aufbewahrungsfristen) einer Löschung entgegenstehen, werden die Daten erst nach Wegfall des Interesses gelöscht.

7. Begründung von Unterauftragsverhältnissen

- 7.1. **Befugnis zur Unterauftragsvergabe:** Die Begründung von Unterauftragsverhältnissen mit verbundenen Unternehmen oder Dritten (d.h. mit Dienstleistern, die den Auftragnehmer bei der Leistungserbringung unterstützen und dabei Zugriff auf die Daten des Kunden erhalten, z.B. Rechenzentren) ist dem Auftragnehmer nach Massgabe dieser Ziff. 7 jederzeit gestattet. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung sind die in der **Anlage B** aufgeführten Unternehmen im Rahmen der erbrachten Teilleistungen als Unterauftragsverarbeiter für den Auftragnehmer tätig und verarbeiten unmittelbar die Daten des Kunden. Für diese Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung des Kunden mit Abschluss der AV-Vereinbarung als erteilt.
- 7.2. **Allgemeine schriftliche Genehmigung:** Beauftragt der Auftragnehmer dabei weitere Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 Abs. 4 DSGVO (im Weiteren „Unterauftragsverarbeiter“) ist der Kunde jedoch zu informieren, so dass er bei Vorliegen wichtiger Gründe die Beauftragung durch Einspruch untersagen kann. Liegt ein Einspruch des Kunden nicht binnen 4 Wochen nach Information durch den Auftragnehmer vor, gilt die Zustimmung des Kunden als erteilt. Der Auftragnehmer wird

mit seinen Unterauftragsverarbeitern Regelungen zur Verarbeitung von Daten im Auftrag treffen, die mindestens den Anforderungen der vorliegenden Bedingungen entsprechen.

- 7.3. **Ausgenommene Unterauftragnehmer** Nicht als informationspflichtige Unterauftragsverhältnisse im Sinne Ziff. 7.1 sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um seine geschäftliche Tätigkeit auszuüben und die nicht im Kernbereich auf eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten ausgerichtet ist. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Kunden erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen, Bewachungsdienste. Der Auftragnehmer ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Massnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten.
- 7.4. **Ausnahme von der Informationspflicht** Bei Vorliegen wichtiger datenschutzrechtlicher Gründe oder zwingender technischer Gründe des Auftragnehmers, die einen sofortigen Einsatz eines weiteren Unterauftragsverarbeiter erfordern (insbesondere bei Notfallsituationen, Gründen der Datensicherheit, zur Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Tätigkeit oder zur Abwendung eines drohenden Schadens bzw. Abwendung der Intensivierung oder Ausweitung eines bereits eingetretenen Schadens), kann dessen Beauftragung abweichend von Ziff. 7.1 unverzüglich erfolgen.
- 7.5. **Räumlicher Anwendungsbereich/Vollmacht:** Der Auftragnehmer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden an Unterauftragnehmer in einem Drittland zu übermitteln und von diesem verarbeiten zu lassen, sofern die zwingenden gesetzlichen Vorschriften für Datenexporte in Drittländer erfüllt sind.

Soweit hierzu EU-Standardvertragsklauseln verwendet werden, wird der Auftragnehmer, wenn nötig, diese im Namen und im Auftrag des Kunden abschliessen bzw. wird seinen Unterauftragnehmer berechtigen, die EU-Standardvertragsklauseln im Namen und im Auftrag des Kunden mit seinem Sub-Unterauftragnehmer abzuschliessen. **Der Kunde erteilt hiermit die notwendige Vertretungsvollmacht.** Im Falle eines Konfliktes zwischen zwingenden Regelungen in den EU- Standardvertragsklauseln (falls ergänzend abgeschlossen) und dieser AV-Vereinbarung und den zugehörigen Anlagen, haben die Regelungen der Standardvertragsklauseln Vorrang. Bei allen anderen Konflikten zwischen dem Hauptvertrag hat diese AV-Vereinbarung für datenschutzrechtliche Problemstellungen Vorrang.

Der Auftragnehmer stellt die dem Kunden die erforderlichen Angaben und Informationen zum Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für Datenexporte in Drittländer auf Anforderung vorab zur Verfügung. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser AV-Vereinbarung bestehende Verarbeitungen oder Übermittlungen an ein Drittland ergeben sich aus **Anlage B**.

- 7.6. **Sub-Unterauftragnehmer:** Für den Einsatz von Sub-Unterauftragnehmer gilt diese Ziff. 7 entsprechend.

8. Nachweismöglichkeiten & Kontrollrechte

- 8.1. **Überprüfungen, Nachweis durch den Auftragnehmer:** Der Kunde kann auf eigene Kosten die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und Pflichten dieser AV-Vereinbarung durch den Auftragnehmer durch Einholung von Auskünften oder Nachweisen im Hinblick auf die betroffenen Datenverarbeitungsvorgänge kontrollieren. Der Auftragnehmer wird dem Kunden auf dessen Verlangen innerhalb angemessener Frist die Einhaltung seiner Pflichten nach dieser AV-Vereinbarung mit geeigneten Mitteln seiner Wahl nachweisen (beispielsweise durch Durchführung eines Selbstaudits, Vorlage eines aktuellen Testats oder einer Selbstauskunft, durch Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen wie etwa Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) Zertifikate zum Datenschutz und/oder Informationssicherheit (z.B. nach BSI-Grundschutz oder ISO 270001) oder Zertifikate nach Art. 42 DSGVO.
- 8.2. **Inspektionen:** Der Kunde wird vorrangig prüfen, ob die in Ziff. 8.1. eingeräumten Überprüfungsmöglichkeiten ausreichen. Sollten darüber hinaus in zu begründenden Ausnahmefällen (beispielsweise bei berechtigten Zweifeln, dass Nachweise i.S.v. 8.1 unzureichend oder unzutreffend sind, oder nicht vorgelegt werden, oder bei besonderen Vorfällen nach Art. 33 Abs. 1 DSGVO) Kontrollen des Kunden oder durch einen von diesem auf seine Kosten beauftragten Prüfers zur Einhaltung der Pflichten dieser AV-Vereinbarung, insbesondere der getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen, im Einzelfall erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers, ohne Störung dessen Betriebsablaufs nach Anmeldung durchgeführt. Der Auftragnehmer darf Kontrollmassnahmen des Kunden von der vorherigen schriftlichen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit (mindestens 14 Tage) und Benennung mindestens dreier alternativer Termine sowie von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Massnahmen abhängig machen, sofern nicht besondere Vorfälle eine davon abweichende Kontrolle rechtfertigen. Sollte der durch den Kunden beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht. Kontrollen des Kunden vor Ort, sind ausser bei Vorliegen wichtiger datenschutzrechtlicher Gründe grundsätzlich als Stichprobenkontrollen der für die Durchführung der Auftragsverarbeitung relevanten Bereiche auszugestalten und maximal auf einen Tag pro Kalenderjahr zu begrenzen.
- 8.3. **Ausgleich Inspektionsaufwand:** Sofern eine Kontrolle nicht aufgrund eines Fehlverhaltens des Auftragnehmers erforderlich wurde und sofern keine wesentlichen Abweichungen von den Verpflichtungen des Auftragnehmers nach dieser AV-Vereinbarung festgestellt wurden, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Kunden die für Kontrollmassnahmen nach Ziff. 8.2 entstehenden Aufwendungen unter Zugrundelegung

des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Stundensatzes des Auftragnehmers in Rechnung zu stellen, sofern hierzu nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wurde. Dies gilt auch für Inspektionen oder Kontrollen des Kunden durch eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde.

9. Anfragen betroffener Personen

- 9.1. **Meldung von Anfragen:** Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung, Löschung seiner Daten oder Auskunft wenden sollte, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Kunden verweisen, sofern eine Zuordnung an den Kunden nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer wird das Ersuchen des Betroffenen unverzüglich an den Kunden weiterleiten.
- 9.2. **Unterstützung bei Betroffenenrechten:** Der Auftragnehmer unterstützt den Kunden auf dessen Weisung mit Informationen, die der Kunde für die Erfüllung von Betroffenenanfragen benötigt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Kunden die hierfür entstehenden Aufwendungen unter Zugrundelegung des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Stundensatzes des Auftragnehmers in Rechnung zu stellen, sofern hierzu nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- 9.3. **Verantwortlichkeit für Betroffenenrechten:** Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Kunden nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

10. Massnahmen Dritter oder Rechte Dritte im Hinblick auf Daten

Sollten Gegenstände, die Daten enthalten, durch Massnahmen Dritter (etwa Pfändungen oder Beschlagnahmungen) oder von Rechten Dritter (Sicherungsübereignung) betroffen sein, so hat der Auftragnehmer den Kunden unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschliesslich beim Kunden als »Verantwortlicher« im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.

11. Haftung

- 11.1. **Haftung:** Die zwischen den Parteien im Hauptvertrag getroffene Haftungsregelung gilt auch für die vorliegende Auftragsverarbeitung, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 11.2. **Gegenseitige Unterstützung:** Im Falle einer Inanspruchnahme einer der Parteien durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO oder einer Aufsichtsbehörde aufgrund oder im Zusammenhang mit dieser AV-Vereinbarung, verpflichtet sich die jeweils andere Partei, die in Anspruch genommene Partei bei der Abwehr der Ansprüche angemessen zu unterstützen.
- 11.3. **Verantwortungsbereich des Kunden, Freistellung:** Soweit durch eine unzulässige oder unrichtige Datenverarbeitung im Rahmen dieses Auftragsdatenverarbeitungs-verhältnisses ein Schaden entsteht und dieser Schaden durch die korrekte Umsetzung

der beauftragten Leistungen oder einer vom Kunden erteilten Weisung entstanden ist, haftet hierfür allein der Kunde. Der Kunde stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der konkreten Umsetzung der beauftragten Dienstleistung oder der vom Kunden erteilten Weisung, von Dritten gegen den Auftragnehmer erhoben werden. Unter diesen Voraussetzungen ersetzt der Kunde dem Auftragnehmer ebenfalls sämtliche entstandenen Kosten der Rechtsverteidigung.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. **Änderungen der AV-Vereinbarung:** Änderungen und Ergänzungen dieser AV-Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschliesslich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format („**Textform**“) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 12.2. **Gültigkeit der AV-Vereinbarung:** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AV-Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden im Falle der Unwirksamkeit einer Klausel eine in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierte, ersatzweise Regelung vereinbaren. Dies gilt sinngemäss für unvollständige Klauseln.
- 12.3. **Gerichtsstand, Anwendbares Recht:** Auf diese AV-Vereinbarung gilt ausschliesslich deutsches Recht einschliesslich der Bestimmungen der DSGVO, ohne das UN-Kaufrecht. Kollisionsrecht findet keine Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser AV-Vereinbarung ist München (Deutschland). Die Wahl des Gerichtsstands ist nur für den Kunden ausschliesslich.
- 12.4. **Geschäftsbedingungen:** Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung auf diese AV-Vereinbarung. Diese AV-Vereinbarung gilt gegenüber dem Kunden auch dann ausschliesslich, wenn der Auftragnehmer seine Leistungen auch in Kenntnis entgegenstehender Allgemeiner Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen vorbehaltlos ausführt.
- 12.5. **Rangfolge:** Bei Widersprüchen zwischen Inhalten dieser AV-Vereinbarung und Bestimmungen des Hauptvertrags hinsichtlich datenschutzrechtlicher Themen, gilt diese AV-Vereinbarung vorrangig. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Hauptvertrages unberührt und gelten für diese AV-Vereinbarung entsprechend.
- 12.6. **Anlagen:** Die nachfolgend aufgezählten Anlagen werden zum Bestandteil dieser AV-Vereinbarung:
- **Anlage A:** die technischen und organisatorischen Massnahmen nach Art. 32 DSGVO werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt
 - **Anlage B:** Subauftragnehmer, Einzelheiten zur Datenverarbeitung

Anlage B: Ergänzende Bedingungen zur Verarbeitung von Daten im Auftrag: Unterauftragnehmer, Einzelheiten zur Datenverarbeitung, Einzelheiten zu Technologien

Diese Anlage B regelt in Verbindung mit der Auftragsverarbeitungsvereinbarung ergänzend zum Hauptvertrag die Modalitäten zur Verarbeitung von «Daten im Auftrag» im Zusammenhang dem zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrag.

Genehmigte Unterauftragsverhältnisse im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung

- Unterauftragsverhältnisse beim Auftragnehmer von mit ihm verbundenen Unternehmen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung:
- Unterauftragsverhältnisse beim Auftragnehmer von nicht mit ihm verbundenen Unternehmen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung:

Folgende Unternehmen sind mit dem Auftragnehmer verbunden und erbringen eine Teilleistung:

Unterauftragnehmer (Firma, Adresse)	Art der Teilleistung (Verarbeitungsschritte / Zweck der Unterauftragsverarbeitung)	Ort der Leistungserbringung
PrimeDocs GmbH, 80992 München	Überwachung der Systeme bei Microsoft, Aktualisierung der Software Brandic 365, Vorlagenbau und Implementierung	Deutschland
ZigWare GmbH, 6340 Baar	Überwachung der Systeme bei Microsoft, Aktualisierung der Software Brandic 365, Vorlagenbau und Implementierung	Schweiz
Sevitec Informatik AG, 8360 Eschlikon	Überwachung der Systeme bei Microsoft, Aktualisierung der Software Brandic 365, Vorlagenbau und Implementierung	Schweiz

Folgende Unternehmen sind nicht mit dem Auftragnehmer verbunden und erbringen eine Teilleistung:

Unterauftragnehmer (Firma, Adresse)	Verarbeitete Datenkategorien	Art der Teilleistung (Verarbeitungsschritte / Zweck der Unterauftragsverarbeitung)	Ort der Leistungserbringung
Microsoft Azure Datacenter Niederlande (Amsterdam) (ab Release 2020)	Personendaten für die Verwendung in den erstellen Dokumenten	Applikationsbetrieb, Datenspeicherung ab Quelle vom Kunden	Niederlande (Amsterdam)

Beschreibung der Auftragsverarbeitung

1. Gegenstand der Datenverarbeitung

Der Umfang, Gegenstand, Art und Zweck der Datenverarbeitung

- Umfasst die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer: Erfassen, Verarbeiten und Speichern von mitarbeiterbezogenen Daten zur automatischen Befüllung von Microsoft Office Vorlagen in der Softwarelösung Brandic 365 (Saas Lösung). Die Softwarelösung dient nur als Synchronisations-Empfänger von personenbezogenen Daten.

2. Art der Daten, Kategorien der Betroffenen

Betroffen von der Datenverarbeitung sind folgende Datenarten/Datenkategorien (Mehrfachnennungen möglich):

- Personenstammdaten (Name, Vorname)
- Kommunikationsdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer)
- Firmen- und Organisationsdaten (Firmenname, Anschrift, Abteilung, etc.)

Betroffen von der Datenverarbeitung sind folgende Kategorien von Personen (Mehrfachnennungen möglich):

- Sonstige Geschäftspartner (Jede (natürliche / juristische) Person, mit der eine Geschäftsbeziehung besteht (mit der jeweiligen verantwortlichen Stelle) ausser Kunden) z.B. Lieferanten, Importeure oder Servicepartner selbst; Vermittler, Aktionäre, Freelancer, etc.
- Beschäftigte des Kunden
- dem Kunden zurechenbare Ansprechpartner des Auftragnehmers (jede natürliche Person die nicht unter den Mitarbeiterbegriff fällt wie Partnerfirmen-Mitarbeiter (Mitarbeiter eines Lieferanten, Dienstleisters, Joint-Ventures, Leiharbeitsfirma), Konzern-Mitarbeiter (Mitarbeiter einer anderen Konzerngesellschaft)

3. Infrastruktur und genutzte Technologien

Microsoft Azure

Brandic 365 verwendet Funktionalitäten und Services von Microsoft Azure zur Verarbeitung und Speicherung der oben genannten Datenkategorien. Die Microsoft Azure Plattform bzw. die Microsoft-Datenzentren entsprechen der neuesten Technologie auch im Sinne der Sicherheits- und Datenschutzstandards.

Weiterführende Informationen finden Sie unter: <https://www.microsoft.com/de-de/TrustCenter/>

Microsoft «Azure Application Insights»

Brandic 365 nutzt zur Überwachung von Live-Anwendungen die Services der «Application Insights» von Microsoft Azure um allfällige Anomalien in der Performance zu eruieren.